

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, dem 18. Mai 2017,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:16 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 11. Mai 2017.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Markus Mayer
GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Martin Wimmer
GR Michael Gföllner
GR Andrea Slapnik
GR Ernst Hackel
GR Karl Wagner
GR Dr. Brigitte Benes
GR Mag. Helmut Polz
GR Klaus Giwiser
GR Evelyne Leibl
GR Renate Riechhof

Entschuldigt abwesend war:

GGR Peter Schiller
GR Ing. Bernhard Gross

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.3.2017
4. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand
5. Ergänzungswahl in die Ausschüsse für Finanzen, Infrastruktur, Soziales und Generationen
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
8. Ankauf einer neuen Radarkamera
9. Beitritt Arbeitsgemeinschaft Wr. Neustädter Kanal
10. Verkauf Miteigentumsanteil am Gst. Nr. 707/4, EZ 9046, KG Biedermannsdorf
11. Übernahme Ausstattungsgegenstände von Hallenwirt Jubiläumshalle
12. Ablöse an die Kongregation der Barmherzigen Schwestern für Friedhofserweiterung
13. Finanzierungs- und Erhaltungsübereinkommen ÖBB Pottendorferlinie
14. Ferienaktion 2017
15. Schulstarthilfe 2017/2018
16. Subventionen
17. Subvention – nicht öffentlicher Teil
18. Personelles – nicht öffentlicher Teil
19. Allfälliges

TOP 1:

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurden folgende, dem Protokoll als **Beilage A - C** angeschlossene **Dringlichkeitsanträge** eingebracht:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates beantragen, den Tagesordnungspunkten

1. **Bestellung Bildungsbeauftragte/r**
2. **Urnenwanderweiterung Friedhof**
3. **Jugendförderung Ferienaktion**
4. **Klares Nein zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**
5. **Patenschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Die Vorsitzende lässt in nachstehender Reihenfolge über die Dringlichkeitsanträge abstimmen.

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 1: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Bestellung Bildungsbeauftragte/r

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Bestellung Bildungsbeauftragte/r**“ nach TOP 5, unter TOP 5a (neu), zu behandeln.

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 2: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Urnenwanderweiterung Friedhof

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Urnenwanderweiterung Friedhof**“ nach TOP 12, unter TOP 12a (neu), zu behandeln.

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 3: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Jugendförderung Ferienaktion

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Jugendförderung Ferienaktion**“ nach TOP 14, unter TOP 14a (neu), zu behandeln.

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 4: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Klares Nein zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Klares Nein zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**“ nach TOP 15, unter TOP 15a (neu), zu behandeln.

Abstimmungsergebnis zu Dringlichkeitsantrag 5: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Patenschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Patenschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**“ nach TOP 15, unter TOP 15b (neu), zu behandeln.

TOP 2: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Hr. GGR Dr. Fink hat mit Schreiben vom 24.3.2017 sein Mandat im Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf zurückgelegt.

Mit Schreiben der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin der Volkspartei Biedermannsdorf wurde **Fr. Renate Riechhof** als Nachfolgerin in den Gemeinderat nominiert.

Frau Renate Riechhof legt in die Hand der Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idGF., ab und wird als neues Mitglied des Gemeinderates begrüßt.

TOP 3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 16.3.2017

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 16.3.2017 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

Anmerkung: Die Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf verweigert die Unterschrift, da ihrer Ansicht nach das Abstimmungsergebnis zu TOP 21 „Sportcampförderung Ferienaktion“ falsch festgehalten worden sei.

TOP 4. Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beantragt, folgendes Mitglied des Gemeinderates in den Gemeindevorstand zu wählen:

GR Markus Mayer

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden herangezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates GR Leibl

Das Mitglied des Gemeinderates GR Hackel

Die nunmehr mittels Stimmzettel vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Die nunmehr mittels Stimmzettel vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: 19

Ungültige Stimmzettel: 0

Gültige Stimmzettel: 19

Von den gültigen Stimmen entfallen 19 auf GR Mayer.

Der Ergänzungswahlvorschlag der Biedermannsdorfer Volkspartei für die Wahl in den Gemeindevorstand gilt daher als angenommen.

Der GR Mayer erklärt sich auf Befragen der Bürgermeisterin bereit, die Wahl in den Gemeindevorstand anzunehmen.

TOP 5. Ergänzungswahl in die Ausschüsse für Finanzen, Infrastruktur, Soziales und Generationen

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Auf Antrag von GR Mag. Polz findet die Wahl ohne Stimmzettel statt und wird in einem abgestimmt.

I. Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beantragt, folgendes Mitglied des Gemeinderates in den **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** zu wählen:

GR Matthias Presolly

II. Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beruft, folgendes Mitglied aus dem Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur ab.

GGR Markus Mayer

Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beantragt, folgendes Mitglied des Gemeinderates in den **Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur** zu wählen.

GR Renate Riechhof

III. Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beantragt, folgendes Mitglied aus dem Gemeinderatsausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine abzuwählen.

GR Michael Gföllner

Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beantragt, folgendes Mitglied des Gemeinderates in den **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine** zu wählen.

GR Renate Riechhof

IV. Die Fraktion der Biedermannsdorfer Volkspartei beantragt, folgendes Mitglied des Gemeinderates in den **Infrastrukturausschuss** zu wählen:

GGR Markus Mayer

Die vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 19

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 19

Von den gültigen Stimmen entfallen 19 Stimmen auf die, von der Biedermannsdorfer Volkspartei vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder.

Der gewählten Gemeinderatsmitglieder erklären sich auf Befragen der Bürgermeisterin bereit, die Wahl in den Ausschuss anzunehmen.

TOP 5a (neu): Bestellung Bildungsbeauftragte/r - Dringlichkeitsantrag

Es wird vorgeschlagen, GR Martin Wimmer zum Bildungsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, GR Martin Wimmer zum Bildungsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GR Martin Wimmer zum Bildungsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Wimmer)

TOP 6: Bericht der Vorsitzenden

a. Homepage neu und GEM2GO App

Die Homepage wurde auf ein neues Design umgestellt. Die wichtigsten Informationen sind über die App GEM2GO abrufbar. Auch in Facebook sind wir präsent.

b. Landesförderung für Heißwasserunkrautvernichtungsgerät

Der Ankauf wurde vom Land mit € 4.550,-- gefördert.

c. Spielplatz Klosterstraße/Ahornstraße

Der Sockel und der Zaun sind mittlerweile fertig gestellt.

e. Plakette Natur im Garten

Die Verleihung fand am 28.4. in Kirchberg am Wagram statt.

Wortmeldungen zum Bericht:

VZBGM Spazierler berichtet über den Messbericht der Luftgütemessungen in Biedermannsdorf, Stand April 2017, erstellt von der „Numbis“ (Niederösterreichisches Umwelt-Beobachtungs- und Informationssystem), Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelttechnik, Referat Luftgüteüberwachung.

Die Zusammenfassung ergibt folgendes:

„Die Grenzwerte für das Jahresmittel und den Halbstundenmittelwert wurden auch 2016 bei Stickstoffdioxid eingehalten.

Bei Feinstaub wird der Grenzwert für das Jahresmittel seit Messbeginn eingehalten. Jener für den Tagesmittelwert von 50 µg/m³ während der letzten fünf Jahre.

Bei Feinstaub bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den beiden Stationen Wr.

Neudorf und Biedermannsdorf, die sich nur durch lokale Quellen im Nahbereich der Messstelle in Wr. Neudorf erklären lassen. Bei Stickstoffdioxid ist die Station in Biedermannsdorf im Mittel ein wenig höher belastet, da der Wind von der Autobahn häufiger nach Biedermannsdorf als nach Wr. Neudorf weht.“

Dieser wird auch auf der Homepage veröffentlicht.

GGR Jagl: Findet die neue Homepage super, ebenso den Facebook auftritt, für den Viktoria Neuhold zuständig ist.

Zum Luftgütebericht meint sie, dass jeder Feinstaub bedenklich sei, egal wie hoch dieser sei. Dies sei auch durch Studien belegt.

VZBGM Spazierler: Die in Ö geltenden Grenzwerte werden eingehalten.

TOP 7: Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses

Der Obmann berichtet über das Ergebnis der PA-Sitzung vom 23. März 2017:

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung:

Der Ausschussobmann begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: unangesagte Kassenprüfung:

Die Kassaführerin hat den Kassabericht abgeschlossen, ausgedruckt und uns den Kassenbestand vorgezählt. Es wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 3: Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine Wortmeldungen zum Bericht

TOP 8: Ankauf einer neuen Radarkamera

Haushaltsstelle: 5/6120-0200 Radaranlage

Bedeckung: VA-Rest: € 52.703,--

Die Radarmessungen wurden von der BH Mödling an folgenden Standorten genehmigt und ein diesbezüglicher Überwachungsauftrag erteilt.

- L154, Freilandgebiet bei km 20,8 (Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h)
- Siegfried Marcus Str. - Höhe Rheinboldstraße
- Laxenburgerstr. 6
- Ortsstraße Nr. 18
- Ortsstraße Nr. 82
- Wienerstr. 15
- Josef Bauerstr. ON Nr. 66

Da dafür digitale Geräte erforderlich sind, soll ein derartiges Gerät angekauft werden:

Folgendes Angebot liegt vor:

JENOPTIK Robot GmbH

Pos	ANr	Text	Stk	Netto Summe
1	596-110	TraffiStar S350 inkl. Laserscanner RLS1 000 Fototeil Digital SC4M6M6 Megapixel für Einzelfoto mit Markierung. Erfassung des ankommenden und abfließenden Verkehrs Objektiv 35 mm, 50 mm Geräteturm zum Einbau in vorhandener Bodenkabine Puchegger Version B309 oder Bodenkabine ROB3 oder ROB4 inkl. Inbetriebnahme für 1 Standort	1	€ 39.500,00
2	777-997	Powerbox 12V mit Ladegerät 230V	1	€ 580,00
3	586-032	Robot Blitzsystem TraffiFlash S 300 WS, 230V	1	€ 3.800,00
4		Softwareanpassung Argus	0	€ 910,00
<u>Zwischensumme</u>				<u>€ 43.880,00</u>
5		Rückkauf MUVR6FA kpl		€ 7.500,00
8		Bonus	1	€ 1.000,00
Nettobetrag				€ 35.380,00
20% USt.				€ 7.076,00
<u>Endbetrag</u>				<u>€ 42.456,00</u>

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, das Radargerät TraffiStar S350 sowie das Zubehör – wie vorgetragen – zum Preis von ca. € 42.456,00 inkl. USt. von der Fa. JENOPTIK Robot GmbH anzukaufen.

Wortmeldungen: GR Hackel; GR Dr. Benes; GR Mayer; GGR Gr. Luisser; GR Mag. Polz; BGM Dalos; GR Wagner; GR Wimmer; VZBGM Spazierner

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Radargerät TraffiStar S350 sowie das Zubehör – wie vorgetragen – zum Preis von ca. € 42.456,00 inkl. USt. von der Fa. JENOPTIK Robot GmbH anzukaufen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 16

dagegen: 2 (GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Giwiser)

TOP 9: Beitritt Arbeitsgemeinschaft Wr. Neustädter Kanal

Die ARGE dient im Wesentlichen der Entwicklung gemeinsamer touristischer Angebote, wie der Erstellung eines touristischen Radkonzeptes im Rahmen der Landesausstellung sowie die Koordinierung der Interessen der Gemeinden bei der Konzeption als auch der Unterstützung bei eventuellen Umsetzungen (Förderberatung) sowie der Förderung der regionalen Zusammenarbeit. Dieser Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Die Kosten für die Erstellung eines touristischen Radkonzeptes (Kostenschätzung ca. € 40.000, abzüglich einer 70 %igen Förderung über ecoplus). Die voraussichtlich verbleibenden Restkosten werden den ARGE-Mitgliedern nach Köpfen zugerechnet, wobei Gemeinden unter 4.000 Einwohner (per Stichtag 01.01.2017) nur mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt werden.

Kostenkalkulation bei Beteiligung aller Gemeinden entlang des Wr. Neustädter Kanals, unterschieden nach Lage und Größe der Gemeinde	Kosten je Gemeinde
Gemeinden direkt an der historischen Trasse, über 4000 Einwohner	€ 1.500
Gemeinden unter 4000 Einwohner oder nicht direkt an der Trasse des WNK	€ 750

Diese Kalkulation inkludiert auch die Kosten für die Koordinierung des Rad- und Regionskonzeptes für die Landesausstellung sowie die Prozessbegleitung über die NÖ.Regional.GmbH bis zum Abschluss der Konzepterstellung (2017). Die Gemeinde erklärt sich darüber hinaus bereit die Aktivitäten mit zwei eigens dafür ernannten Personen zu unterstützen.

Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Wr. Neustädter Kanal“ (Entwurf Stand 21.04.2017)

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wird zum Zwecke der Beteiligung als Themenachse „Wr. Neustädter Kanal“ (entlang des historischen Verlaufs) an der NÖ Landesausstellung 2019 gegründet. Im Wesentlichen sieht dies die Entwicklung und Formulierung gemeinsamer touristischer Angebote der Mitglieder im Gesamtkonzept der NÖ Landesausstellung 2019 und darüber hinaus vor.

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „ARGE Wiener Neustädter Kanal“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde des ARGE-Sprechers. Ihr gehören nachfolgende Gemeinden als Mitglieder an:

- Gemeinde Achau
- Stadtgemeinde Bad Vöslau
- Stadtgemeinde Baden
- Marktgemeinde Biedermannsdorf
- Stadtgemeinde Ebenfurth (Beschluss wird nachbracht)
- Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
- Marktgemeinde Gumpoldskirchen
- Marktgemeinde Guntramsdorf
- Gemeinde Hennersdorf (Beschluss wird nachbracht)
- Gemeinde Katzelsdorf
- Marktgemeinde Kottlingbrunn
- Marktgemeinde Laxenburg
- Marktgemeinde Leobersdorf
- Marktgemeinde Leopoldsdorf
- Marktgemeinde Pfaffstätten
- Gemeinde Schönau/Triesting

- Marktgemeinde Sollenau
- Marktgemeinde Sooß
- Stadtgemeinde Traiskirchen
- Marktgemeinde Vösendorf (Beschluss wird nachbracht)
- Stadtgemeinde Wr. Neustadt (Beschluss wird nachbracht)

§ 2 Aufgaben

Die ARGE nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von nachhaltigen Konzepten zur touristischen Nutzung des Wr. Neustädter Kanals mit dem Fokus auf radtouristische Angebote
2. Etablierung der Themenachse „Wr. Neustädter Kanal“ im Rahmen der NÖ Landesausstellung 2019
3. Organisation der Zusammenarbeit der Mitglieder und anderer Projektpartner im Rahmen der NÖ Landesausstellung 2019, sowie der Abteilung Wasserbau des Landes Niederösterreich
4. Koordinierung der Optimierung des „Thermenradweges“ entlang des Wr. Neustädter Kanals

§ 3 Vermögen und Mittel

Die ARGE besitzt nur Vermögen, das für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben gemäß § 2 aus Mitteln der ARGE-Mitglieder, öffentlichen Fördermitteln oder anderen Projektträgern bereitgestellt wird. Diese aufzubringenden gemeinsamen Mittel sowie Gewinne und Verluste der ARGE werden den ARGE-Mitgliedern nach Köpfen zugerechnet, wobei Gemeinden unter 4.000 Einwohner (per Stichtag 01.01.2017) nur mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt werden.

Die Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen in den Gemeinden haben die jeweiligen Mitglieder entsprechend den in ihrem Gemeindegebiet erbrachten Leistungen selbst zu tragen.

§ 4 Organisation

Die ARGE verfügt über vier Organe:

a) Vollversammlung:

Die Mitglieder werden jeweils einen (stimmberechtigten) Vertreter in die Vollversammlung entsenden, welcher das jeweilige Mitglied innerhalb der ARGE bei den zumindest einmal pro Kalenderhalbjahr stattfindenden Vollversammlungen vertritt. Die Vollversammlung hat über den Projektfortschritt zu beraten und Entscheidungen grundlegender Bedeutung zu treffen.

b) Lenkungsausschuss:

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Lenkungsausschuss für die Dauer von drei Jahren, welchem fünf Mitglieder angehören. Der Lenkungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Lenkungsausschuss wird die Aufgaben der ARGE umsetzen und den ARGE-Sprecher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

c) ARGE-Sprecher:

Die Vollversammlung wählt aus den Mitgliedern des Lenkungsausschusses einen Sprecher, welcher die ARGE nach außen vertritt. Dieser ist auch federführend mit der Abwicklung von Förderungen und Koordinierung mit der NÖ Landesausstellung 2019 betraut.

d) Rechnungsprüfer:

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, welche die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel zu überprüfen hat. Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung zumindest einmal pro Kalenderjahr zu berichten.

Zur Unterstützung aller ARGE-Gremien bei der internen und externen Koordinierung soll die NÖ.Regional.GmbH beauftragt werden.

§ 5 Beschlussfassung

Die Mitglieder fassen Beschlüsse in der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt und zumindest zwei Drittel der Mitglieder bei der Beschlussfassung vertreten sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, wobei ein Mitglied maximal drei Stimmrechte ausüben darf.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Ausschussmitglied eine Stimme zukommt und zumindest drei der fünf Mitglieder anwesend sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses ist nicht möglich.

§ 6 Haftung

Grundsätzlich haften die ARGE-Mitglieder gemäß ABGB solidarisch. Betreffen jedoch einzelne Projekte nur ein Mitglied als eigener Projektträger, haften die anderen auch nicht für etwaige aus der Projektabwicklung entstehende Schäden.

§ 7 Dauer und Auflösung der ARGE sowie Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern

Die ARGE wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jedes ARGE-Mitglied kann jedoch mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres die Mitgliedschaft kündigen. Die Gründungsmitglieder verzichten auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes bis zum 31.12.2019.

Das Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern entbindet sie jedoch nicht von ihren Verpflichtungen, eingegangene Verträge einzuhalten und ihre projektbezogenen Aufgaben zu vollenden.

§ 8 Eintritt von neuen ARGE-Mitgliedern

Neue Mitglieder können jederzeit mit einstimmigem Beschluss der Vollversammlung in die ARGE aufgenommen werden. Das Eintreten in laufende Verpflichtungen der ARGE wird gesondert in einem Aufnahmevertrag geregelt. Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten neuer ARGE-Mitglieder nur für die ab dem Aufnahmetermin neu eingegangenen Geschäfte der ARGE.

§ 9 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und der Beschlussfassung durch die Vollversammlung der ARGE.

Antrag VZBGM Spazierer:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der ARGE „Wr. Neustädter Kanal“ beizutreten, die diesbezügliche Vereinbarung zu unterfertigen und regelmäßig über die ARGE Besprechungen im Gemeinderat zu berichten.

Antrag GGR Jagl:

GGR Jagl stellt den Antrag, die Ausarbeitung der Projekte, die Biedermannsdorf betreffen, im zuständigen Ausschuss zu behandeln.

Wortmeldungen: GGR Jagl; GR Mag. Polz; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GR Wimmer;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolgen über die Anträge abstimmen:

Antrag GGR Jagl:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 11

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 8 (VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GR Slapnik; GR Leibl; GR Gföllner; GR Wimmer; GR Presolly; GR Hawliczek)

Beschluss über Antrag GGR Jagl:

Der Gemeinderat beschließt, die Ausarbeitung der Projekte, die Biedermannsdorf betreffen, im zuständigen Ausschuss zu behandeln.

Antrag VZBGM Spazierer:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss über Antrag VZBGM Spazierer:

Der Gemeinderat beschließt, der ARGE „Wr. Neustädter Kanal“ beizutreten, die diesbezügliche Vereinbarung zu unterfertigen und regelmäßig über die ARGE Besprechungen im Gemeinderat zu berichten.

TOP 10: Verkauf Miteigentumsanteil am Gst. Nr. 707/4, EZ 9046, KG Biedermannsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2015 wurde bezüglich des gegenständlichen Grundstücks folgende Vereinbarung beschlossen:

„VERTRAG ÜBER DIE BILDUNG EINER EIGENTÜMERGEMEINSCHAFT abgeschlossen zwischen

- 1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf*
- 2. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf*
- 4. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf*

wie folgt:

I.

Marktgemeinde Biedermannsdorf ist zur Gänze Eigentümer des aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 gebildeten Trennstückes 5 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 im Ausmaß von 382 m².

Irene Fink und Bernhard Fink sind je zur Hälfte Eigentümer des aufgrund obigen Planes gebildeten Trennstückes 9 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 im Ausmaß von 389 m².

Die Gesamtfläche des neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 beträgt somit 771 m².

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr eine Miteigentümergeinschaft an Gst. Nr. 705/4 entsprechend ihren Anteilen zu bilden.

Die Vertragsparteien erklären jeweils die Vertragsannahme sodass nunmehr folgende Miteigentümergeinschaft an Gst. Nr. 707/4 gebildet wurde:

Irene Fink: 389/1542-tel Anteile

Bernhard Fink: 389/1542-tel Anteil

Marktgemeinde Biedermannsdorf: 764/1542-tel Anteile

II.

Die Vertragsparteien erteilen wechselseitig ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der für das aufgrund des Teilungsplanes der HP Vermessung DI A. Hornyik und Partner vom 11.11.2015, GZ 7866/14 neu gebildeten Gst. Nr. 707/4 neu zu eröffnenden Einlagezahl der Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf das Eigentumsrecht zu je 389/1542-tel Anteilen für Irene Fink und Bernhard Fink sowie zu 764/1542-tel Anteilen für Marktgemeinde Biedermannsdorf einverleibt werde.

III.

Irene Fink und Bernhard Fink erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein, die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

IV.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Vertragsparteien.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung der Treuhandenschaft erforderliche Geldvollmacht.

V.

Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt, dass gem. § 90 der NÖ Gemeindeordnung der vorliegende Vertrag auf Grund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

VI.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die der Marktgemeinde Biedermannsdorf verbleibt.

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
4. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf

als Eigentümer des Gst. Nr. 707/4, KG 16103 Biedermannsdorf

wie folgt:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Gst. Nr. 707/4 möglichst rasch zu verkaufen. Der Verkaufserlös fließt je zur Hälfte Irene Fink und Bernhard Fink zu, die Kaufpreisansprüche der Marktgemeinde Biedermannsdorf wurden bereits im Zuge des Verkaufes des Trennstückes 11 des neu gebildeten Gst. Nr. 707/1 zur Gänze abgegolten und bereinigt, sodass Marktgemeinde Biedermannsdorf keinerlei weiteren Zahlungsanspruch mehr besitzt.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich, einen Kaufvertrag der die Zustimmung von Irene und Bernhard Fink findet, ebenfalls abzuschließen.

Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht der Teilungsklage.“

Da nunmehr Kaufangebote für dieses Grundstück vorliegen, sollen folgende Kaufverträge beschlossen werden:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
3. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf

sämtliche im Folgenden kurz Verkäufer genannt, einerseits
und

1. Petra Oppenauer,
2. Norbert Raninger,

beide: Reklewskigasse 37/1/9, 1230 Wien

beide im Folgenden kurz Käufer genannt, andererseits wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Verkäufer sind Eigentümer (Marktgemeinde Biedermannsdorf: 382/771-tel Anteile, Bernhard Fink 389/1542-tel Anteile, Irene Fink 389/1542-tel Anteile) der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 707/4 im Ausmaß von 771 m². Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück. Kaufgegenständlich sind je 181/780-tel Anteile mit welchem Wohnungseigentum an Haus 1, Terrasse Erdgeschoss, Terrasse Obergeschoss, Nebengebäude – Technik/Garage, Garten Haus 1 untrennbar verbunden sein wird sowie je 7/390-tel Anteile mit welchen Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden sein wird.

II. Lastenstand

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf scheinen keine Belastungen auf.

III. Beschaffenheit des Kaufgegenstandes

Die Verkäufer haften dafür, dass der Kaufgegenstand völlig lastenfrei, insbesondere auch bestandfrei und frei von sonstigen außerbücherlichen Lasten, Belastungen und Ansprüchen welcher Art auch immer ist und dass keine Bescheide oder sonstigen behördlichen Verfügungen aufrecht sind, die die uneingeschränkte Ausübung des Eigentumsrechtes für den jeweiligen Eigentümer beeinträchtigen können.

Der Kaufgegenstand liegt lt. gültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf im Bauland – Wohngebiet.

Die Käufer erklären, dass ihnen die für das gegenständliche Grundstück derzeit geltenden Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf bekannt sind.

Die mit der Aufschließung verbundenen Kosten wurden bereits bezahlt.

Durch den Kaufpreis abgegolten ist auch die Herstellung der notwendigen

Aufschließungsanlagen bis zur Grundgrenze (Kanal- und Wasserleitung, Straße, Gehsteig, Beleuchtung, Einbauten in die Straße zur Führung der Elektrizitäts- und Wasserleitung, Kanal, Gas) ausgenommen die Anschlusskosten ab Übergabestelle für Gas, Strom etc.

Ein Aufschließungsbeitrag an die Gemeinde ist nicht zu entrichten, bei erstmaliger Bauführung wird weiters keine Anschlussabgabe (Kanalabgabe) eingehoben.

IV. Willenseinigung, Kaufpreis

Die Verkäufer verkaufen und übergeben und die Käufer kaufen und übernehmen je 181/780-tel Anteile sowie je 7/390-tel Anteile an der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 707/4 samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör frei von Geldlasten um den als angemessen vereinbarten Kaufpreis von € 155.000,-- (in Worten: Euro einhundertfünfundfünfzigtausend). Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, auf die Verrechnung von Umsatzsteuer wird allseits verzichtet.

V. Berichtigung des Kaufpreises

Der unter Pkt. IV. angeführte Kaufpreis wird wie folgt berichtigt:

Der Betrag von € 155.000,-- wird binnen 2 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Vertragserrichter RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, treuhändig erlegt und erhält dieser den allseits unwiderruflichen Auftrag, den Betrag von € 155.000,-- auszubezahlen, sobald das Eigentumsrecht der Käufer ob je 181/790-tel Anteilen und ob je 7/390-tel Anteilen der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf frei von Geldlasten der Verkäufer einverleibt und weiters die Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem. § 40 (2) WEG 2002 erfolgt ist.

VI. Treuhänder

Die Vertragsparteien bestellen RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, einvernehmlich zum Treuhänder und beauftragen den Treuhänder, sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen in ihrem Namen abzugeben. Die Treuhandschaft ist einseitig nicht widerrufbar. Den Vertragsparteien wurde das Statut des elektronischen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Wien zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Treuhänder bestätigt die Übernahme der Treuhandschaft durch unbeglaubigte Mitfertigung des gegenständlichen Vertrages.

VII. Übergabe, Nutzungen und Lasten

Die Übergabe, bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit dem Tag der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer. Mit diesem Tag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall vom Verkäufer auf die Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung der laufenden Nutzungen und Lasten, die sich auf die gegenständliche Liegenschaft beziehen, wird ebenfalls der Tag der Verbücherung des Eigentumsrechtes der Käufer vereinbart.

VIII. Nebenpflichten der Verkäufer

Die Verkäufer verpflichten sich, über Verlangen nachzuweisen, dass alle Abgaben, Steuern und sonstige, die kaufgegenständliche Liegenschaft betreffenden Zahlungen bis zum Stichtag voll und ganz beglichen sind, bzw. etwaige Rückstände unverzüglich zu begleichen und haften diesbezüglich den Käufern für deren vollkommene Schad- und Klagloshaltung.

IX. Rechtsnachfolge

Verkäufer und Käufer sind berechtigt, ihre Miteigentumsanteile an Dritte zu übertragen. In diesem Fall sind sie jedoch auch verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne jegliche Einschränkung zu überbinden.

Die Käufer verpflichten sich über Aufforderung, Erklärungen über die Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an anderen wohnungseigentumsfähigen Objekten der Kaufliegenschaft zugunsten der Verkäufer oder von Rechtsnachfolgern sowie die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 (2) WEG 2002 jeweils in verbücherungsfähiger Form zu unterfertigen. Der Treuhänder ist unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, derartige Zusagen namens der Vertragsparteien zu unterfertigen.

X. Nutzwertfeststellung, Abschluss eines Wohnungseigentumsvertrages

Voraussetzung zur Begründung des angestrebten Wohnungseigentums an der Gesamtliegenschaft bildet die Nutzwertfestsetzung. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien, dass die vorläufig angenommenen vertragsgegenständlichen Miteigentumsanteile an der Liegenschaft entsprechend den tatsächlichen endgültigen Nutzwerten abgeändert werden können.

Die Vertragsteile verpflichten sich zur Begründung von Wohnungseigentum zwischen den Wohnungseigentümern an allen wohnungseigentumstauglichen Objekten im Sinne des § 2 (2) WEG 2002 des Hauses. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich dem Nutzwertgutachten des beauftragten Ziviltechnikers Ing. Franz Steiner zu unterwerfen, der unentgeltlichen Berichtigung ihrer Miteigentumsanteile auf den Mindestanteil im Sinne des § 2 (9) WEG zuzustimmen, sowie alle Erklärungen abzugeben, Urkunden zu fertigen und Handlungen zu billigen, die zur unentgeltlichen Berichtigung ihrer Miteigentumsanteile auf den Mindestanteil und zur grundbücherlichen Durchführung solcher Anteilsübertragungen erforderlich sind und überhaupt alles vorzukehren, was zur umgehenden Begründung von Wohnungseigentum an allen selbständigen im ausschließlichen Nutzungsrecht einer der Vertragspartner stehenden Räumlichkeiten des Hauses, erforderlich und nützlich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher insbesondere auch zum Abschluss des als Beilage ./1 im Entwurf angeschlossenen Wohnungseigentumsvertrages samt allfälliger, zur Begründung von Wohnungseigentum zwingend notwendiger Änderungen. Änderungen des angeschlossenen Wohnungseigentumsvertrages, die ein Sonderopfer der Käufer darstellen würden oder die zu einer, die Käufer einseitig benachteiligenden Regelung führen würden, sind jedoch unzulässig.

XI. Wohnungseigentumsvertrag

Bis zur Begründung von Wohnungseigentum an der Kaufliegenschaft vereinbaren die Vertragsparteien die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs des Wohnungseigentumsvertrages (Beilage ./1), insbesondere dessen Regeln über die Bewirtschaftungskosten.

XII. Verzicht auf Teilungsklage

Bis zur grundbücherlichen Begründung von Wohnungseigentum verzichten die Vertragsteile auf die Einbringung einer Teilungsklage.

XIII. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert der Liegenschaft bekannt ist und verzichten auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sowie wegen Irrtums oder eines sonstigen verzichtbaren Rechtsgrundes.

XIV. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen Marktgemeinde Biedermannsdorf, Irene Fink und Bernhard Fink ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 707/4 das Eigentumsrecht ob je 181/790-tel Anteilen und ob je 7/390-tel Anteilen für Petra Oppenauer und Norbert Raninger einverleibt und die Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem. § 40 (2) WEG 2002 an Haus 1, Terrasse Erdgeschoss, Terrasse Obergeschoss, Nebengebäude – Technik/Garage, Garten Haus 1 und KFZ-Abstellplatz angemerkt werde.

XV.

Die Käufer erteilen RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer, zur Einverleibung von Pfandrechten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages und/oder Erfüllung eines vom Vertragsverfasser übernommenen Treuhandauftrages erforderlich sein sollte.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und

Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung der Treuhandschaft erforderliche Geldvollmacht.

XVI. Belehrung

Die Verkäufer wurden über die Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes und die dadurch geschaffene Rechtslage belehrt und darauf hingewiesen, dass der Treuhänder verpflichtet ist, im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer zu errechnen und direkt vom Kaufpreis an das Finanzamt zu überweisen. Die Verkäufer verpflichten sich, dem Treuhänder die zur Selbstberechnung erforderlichen Daten spätestens bei Vertragsunterfertigung bekanntzugeben und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen. Die Verkäufer beauftragen den Treuhänder ausdrücklich mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und erteilen den unwiderruflichen Auftrag den errechneten Betrag direkt vom Treuhanderlag an das Finanzamt abzuführen.

XVII. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages, seiner Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, insbesondere Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren sind von den Käufern zu tragen.

Die Kosten der Abgabe der Immobilienertragssteuererklärung sowie die anfallende Steuer tragen die Verkäufer.

Die Käufer verpflichten sich zur Deckung der anfallenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr binnen 2 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung an den Vertragsverfasser RA Dr. Friedrich Valzachi einen Akontobetrag von € 7.130,-- zu leisten und ermächtigen und beauftragen den Vertragsverfasser unwiderruflich, den erlegten Akontobetrag zur Bezahlung der zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr heranzuziehen.

XVIII. Staatsbürgerschaft und Deviseninländereigenschaft

Die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Inländer im Sinne des österreichischen Devisengesetzes zu sein.

XIX. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt durch ihre vertretungsbefugten Organe an Eides statt, dass der gegenständliche Kaufvertrag aufgrund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

XX.

Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XXI. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass die Überreichung des Grundbuchsgesuches, gerichtet auf Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers, durch den Vertragsverfasser und Treuhänder RA Dr. Friedrich Valzachi den Nachweis des Eintrittes aller Bedingungen des Vertrages bildet, insbesondere den Nachweis des vollständigen Erlages des Kaufpreises samt Nebengebühren (Grest, EG) sowie der erfolgten Übergabe des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz der Käufer.

Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die den Käufern verbleibt. Die Verkäufer erhalten eine einfache Abschrift.

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Irene Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf
3. Bernhard Fink, Ortsstraße 63, 2362 Biedermannsdorf

sämtliche im Folgenden kurz Verkäufer genannt, einerseits
und

1. Eva Arsenijevicova,
2. Snezan Arsenijevic,

beide: Zwerggrabengasse 19/17/163, 1230 Wien

beide im Folgenden kurz Käufer genannt, andererseits

wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Verkäufer sind Eigentümer (Marktgemeinde Biedermannsdorf: 382/771-tel Anteile, Bernhard Fink 389/1542-tel Anteile, Irene Fink 389/1542-tel Anteile) der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 707/4 im Ausmaß von 771 m². Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück.

Kaufgegenständlich sind je 195/780-tel Anteile mit welchen Wohnungseigentum an Haus 2, Terrasse Erdgeschoss, Terrasse Obergeschoss, Terrasse Obergeschoss, Nebengebäude – Technik/Garage, Garten Haus 2 untrennbar verbunden sein wird.

II. Lastenstand

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf scheinen keine Belastungen auf.

III. Beschaffenheit des Kaufgegenstandes

Die Verkäufer haften dafür, dass der Kaufgegenstand völlig lastenfrei, insbesondere auch bestandfrei und frei von sonstigen außerbücherlichen Lasten, Belastungen und Ansprüchen welcher Art auch immer ist und dass keine Bescheide oder sonstigen behördlichen Verfügungen aufrecht sind, die die uneingeschränkte Ausübung des Eigentumsrechtes für den jeweiligen Eigentümer beeinträchtigen können.

Der Kaufgegenstand liegt lt. gültigem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermannsdorf im Bauland –Wohngebiet.

Die Käufer erklären, dass ihnen die für das gegenständliche Grundstück derzeit geltenden Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Biedermannsdorf bekannt sind.

Die mit der Aufschließung verbundenen Kosten wurden bereits bezahlt.

Durch den Kaufpreis abgegolten ist auch die Herstellung der notwendigen Aufschließungsanlagen bis zur Grundgrenze (Kanal- und Wasserleitung, Straße, Gehsteig, Beleuchtung, Einbauten in die Straße zur Führung der Elektrizitäts- und Wasserleitung, Kanal, Gas) ausgenommen die Anschlusskosten ab Übergabestelle für Gas, Strom etc. Ein Aufschließungsbeitrag an die Gemeinde ist nicht zu entrichten, bei erstmaliger Bauführung wird weiters keine Anschlussabgabe (Kanalabgabe) eingehoben.

IV. Willenseinigung, Kaufpreis

Die Verkäufer verkaufen und übergeben und die Käufer kaufen und übernehmen je 195/780-tel Anteile an der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 707/4 samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör frei von Geldlasten um den als angemessen vereinbarten Kaufpreis von € 155.000,-- (in Worten: Euro einhundertfünfundfünfzigtausend). Der Kaufpreis enthält keine Umsatzsteuer, auf die Verrechnung von Umsatzsteuer wird allseits verzichtet.

V. Berichtigung des Kaufpreises

Der unter Pkt. IV. angeführte Kaufpreis wird wie folgt berichtigt:

Der Betrag von € 155.000,-- wird binnen 2 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung beim Vertragserrichter RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, treuhändig erlegt und erhält dieser den allseits unwiderruflichen Auftrag, den Betrag von € 155.000,-- auszubezahlen, sobald das Eigentumsrecht der Käufer ob je 195/780-tel Anteilen der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf frei von Geldlasten der Verkäufer einverleibt und weiters die Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem. § 40 (2) WEG 2002 erfolgt ist.

VI. Treuhänder

Die Vertragsparteien bestellen RA Dr. Friedrich Valzachi, 1120 Wien, Oswaldgasse 2, einvernehmlich zum Treuhänder und beauftragen den Treuhänder, sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen und Erklärungen in

ihrem Namen abzugeben. Die Treuhandschaft ist einseitig nicht widerrufbar. Den Vertragsparteien wurde das Statut des elektronischen Treuhandbuches der Rechtsanwaltskammer Wien zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Treuhänder bestätigt die Übernahme der Treuhandschaft durch unbeglaubigte Mitfertigung des gegenständlichen Vertrages.

VII. Übergabe, Nutzungen und Lasten

Die Übergabe, bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit dem Tag der Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer. Mit diesem Tag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall vom Verkäufer auf die Käufer über.

Als Stichtag für die Verrechnung der laufenden Nutzungen und Lasten, die sich auf die gegenständliche Liegenschaft beziehen, wird ebenfalls der Tag der Verbücherung des Eigentumsrechtes der Käufer vereinbart.

VIII. Nebenpflichten der Verkäufer

Die Verkäufer verpflichten sich, über Verlangen nachzuweisen, dass alle Abgaben, Steuern und sonstige, die kaufgegenständliche Liegenschaft betreffenden Zahlungen bis zum Stichtag voll und ganz beglichen sind, bzw. etwaige Rückstände unverzüglich zu begleichen und haften diesbezüglich den Käufern für deren vollkommene Schad- und Klagloshaltung.

IX. Rechtsnachfolge

Verkäufer und Käufer sind berechtigt, ihre Miteigentumsanteile an Dritte zu übertragen. In diesem Fall sind sie jedoch auch verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne jegliche Einschränkung zu überbinden.

Die Käufer verpflichten sich über Aufforderung, Erklärungen über die Anmerkung der Zusage der Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes an anderen wohnungseigentumsfähigen Objekten der Kaufliegenschaft zugunsten der Verkäufer oder von Rechtsnachfolgern sowie die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 (2) WEG 2002 jeweils in verbücherungsfähiger Form zu unterfertigen. Der Treuhänder ist unwiderruflich bevollmächtigt und ermächtigt, derartige Zusagen namens der Vertragsparteien zu unterfertigen.

X. Nutzwertfeststellung,

Abschluss eines Wohnungseigentumsvertrages Voraussetzung zur Begründung des angestrebten Wohnungseigentums an der Gesamtliegenschaft bildet die Nutzwertfestsetzung. Es besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsparteien, dass die vorläufig angenommenen vertragsgegenständlichen Miteigentumsanteile an der Liegenschaft entsprechend den tatsächlichen endgültigen Nutzwerten abgeändert werden können.

Die Vertragsteile verpflichten sich zur Begründung von Wohnungseigentum zwischen den Wohnungseigentümern an allen wohnungseigentumstauglichen Objekten im Sinne des § 2 (2) WEG 2002 des Hauses. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich dem Nutzwertgutachten des beauftragten Ziviltechnikers Ing. Franz Steiner zu unterwerfen, der unentgeltlichen Berichtigung ihrer Miteigentumsanteile auf den Mindestanteil im Sinne des § 2 (9) WEG zuzustimmen, sowie alle Erklärungen abzugeben, Urkunden zu fertigen und Handlungen zu billigen, die zur unentgeltlichen Berichtigung ihrer Miteigentumsanteile auf den Mindestanteil und zur grundbücherlichen Durchführung solcher Anteilsübertragungen erforderlich sind und überhaupt alles vorzukehren, was zur umgehenden Begründung von Wohnungseigentum an allen selbständigen im ausschließlichen Nutzungsrecht einer der Vertragspartner stehenden Räumlichkeiten des Hauses, erforderlich und nützlich ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher insbesondere auch zum Abschluss des als Beilage .1 im Entwurf angeschlossenen Wohnungseigentumsvertrages samt allfälliger, zur Begründung von Wohnungseigentum zwingend notwendiger Änderungen. Änderungen des angeschlossenen Wohnungseigentumsvertrages, die ein Sonderopfer der Käufer darstellen würden oder die zu einer, die Käufer einseitig benachteiligenden Regelung führen würden, sind jedoch unzulässig.

XI. Wohnungseigentumsvertrag

Bis zur Begründung von Wohnungseigentum an der Kaufliegenschaft vereinbaren die Vertragsparteien die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs des

Wohnungseigentumsvertrages (Beilage ./1), insbesondere dessen Regeln über die Bewirtschaftungskosten.

XII. Verzicht auf Teilungsklage

Bis zur grundbücherlichen Begründung von Wohnungseigentum verzichten die Vertragsteile auf die Einbringung einer Teilungsklage.

XIII. Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass ihnen der wahre Wert der Liegenschaft bekannt ist und verzichten auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertrages aus dem Titel der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes, sowie wegen Irrtums oder eines sonstigen verzichtbaren Rechtsgrundes.

XIV. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen Marktgemeinde Biedermannsdorf, Irene Fink und Bernhard Fink ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr Wissen und Zutun, nicht jedoch auf ihre Kosten, ob der Liegenschaft EZ 9046 Katastralgemeinde 16103 Biedermannsdorf, bestehend aus Gst. Nr. 707/4 das Eigentumsrecht ob je 195/780-tel Anteilen für Eva Arsenijevicova und Snezan Arsenijevic einverleibt und die Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gem. § 40 (2) WEG 2002 an Haus 2, Terrasse Erdgeschoss, Terrasse Obergeschoss, Terrasse Obergeschoss, Nebengebäude – Technik/Garage, Garten Haus 2 angemerkt werde.

XV.

Die Käufer erteilen RA Dr. Friedrich Valzachi Auftrag und Vollmacht zur Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel im Wege der Selbstberechnung, sowie zu seiner grundbücherlichen Durchführung, insbesondere zur Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käufer, zur Einverleibung von Pfandrechten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages und/oder Erfüllung eines vom Vertragsverfasser übernommenen Treuhandauftrages erforderlich sein sollte.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser darüber hinaus, allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages in ihrem Namen in einfacher oder beglaubigter Form vorzunehmen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte, weiters zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen und Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel und/oder für die grundbücherliche Durchführung des Vertrages notwendig sind oder allenfalls notwendig werden sollten. Die Vollmacht umfasst auch die zur Abwicklung der Treuhandtschaft erforderliche Geldvollmacht.

XVI. Belehrung

Die Verkäufer wurden über die Bestimmungen des 1. Stabilitätsgesetzes und die dadurch geschaffene Rechtslage belehrt und darauf hingewiesen, dass der Treuhänder verpflichtet ist, im Rahmen der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer auch die allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer zu errechnen und direkt vom Kaufpreis an das Finanzamt zu überweisen. Die Verkäufer verpflichten sich, dem Treuhänder die zur Selbstberechnung erforderlichen Daten spätestens bei Vertragsunterfertigung bekanntzugeben und die erforderlichen Dokumente auszuhändigen. Die Verkäufer beauftragen den Treuhänder ausdrücklich mit der Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer und erteilen den unwiderruflichen Auftrag den errechneten Betrag direkt vom Treuhanderlag an das Finanzamt abzuführen.

XVII. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages, seiner Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, insbesondere Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren sind von den Käufern zu tragen.

Die Kosten der Abgabe der Immobilienertragssteuererklärung sowie die anfallende Steuer tragen die Verkäufer.

Die Käufer verpflichten sich zur Deckung der anfallenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr binnen 2 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung an den Vertragsverfasser RA Dr. Friedrich Valzachi einen Akontobetrag von € 7.130,-- zu leisten

und ermächtigen und beauftragen den Vertragsverfasser unwiderruflich, den erlegten Akontobetrag zur Bezahlung der zur Vorschreibung gelangenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr heranzuziehen.

XVIII. Staatsbürgerschaft und Deviseninländereigenschaft

Die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Inländer im Sinne des österreichischen Devisengesetzes zu sein.

XIX. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf erklärt durch ihre vertretungsbefugten Organe an Eides statt, dass der gegenständliche Kaufvertrag aufgrund der Wertverhältnisse keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

XX.

Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XXI. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass die Überreichung des Grundbuchsgesuches, gerichtet auf Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers, durch den Vertragsverfasser und Treuhänder RA Dr. Friedrich Valzachi den Nachweis des Eintrittes aller Bedingungen des Vertrages bildet, insbesondere den Nachweis des vollständigen Erlages des Kaufpreises samt Nebengebühren (Grest, EG) sowie der erfolgten Übergabe des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz der Käufer.

Mündliche Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die den Käufern verbleibt. Die Verkäufer erhalten eine einfache Abschrift.

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, dem Abschluss der vorliegenden Verträge zu zustimmen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, stimmt dem Abschluss der vorliegenden Verträge zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Gföllner war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 11: Übernahme Ausstattungsgegenstände von Hallenwirt Jubiläumshalle

Folgende Ausstattung sollen dem Hallenwirt abgelöst werden:

Stück	Bezeichnung	Einzelpreis/netto	Gesamtpreis/netto
1	Gefriertruhe	249,00	249,00
60	Karaffen	1,69	101,40
50	Suppen Obertassen	2,99	149,50
5	Chafing Dish	39,99	199,95
6	Chafing Dish	27,99	167,94
45	Tischdecken rund		7.192,00
300	Hussen		
300	Mascherl		
20	Weinkühler	3,59	71,80
250	Teller flach 27 cm	1,79	447,50
250	Dessertteller	1,79	447,50
200	Teller flach 27 cm	1,00	200,00
200	Dessertteller	1,00	200,00
200	Kaffeelöffel	0,49	98,00
200	Kuchengabeln	0,49	98,00
240	Sektgläser	0,49	117,60
6	Weinkühler	3,99	23,94
60	Weingläser 29 cl	1,29	77,40
60	Weingläser 45 cl	1,49	89,40
120	Sektgläser	0,69	82,80
36	Karaffen	1,69	60,84
72	Longdrinkgläser 27 cl	0,29	20,88
5	Isolierkannen	10,29	51,45
120	Sektgläser	0,69	82,80
120	Longdrinkgläser	0,29	34,80
			10.264,50
	20 % USt.		2.052,90
			12.317,40

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Inventargegenstände – wie vorgetragen – dem Hallenwirt zum Preis von € 12.317,40 abzukaufen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; GGR Mayer; GGR Ing. Heiss; GR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GGR Jagl; GGR Kollmann; GR Hackel;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Inventargegenstände – wie vorgetragen – dem Hallenwirt zum Preis von € 12.317,40 abzukaufen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Mag. Polz)

TOP 12: Ablöse an die Kongregation der Barmherzigen Schwestern für Friedhofserweiterung

Bedeckung: 0,-- Haushaltsstelle Friedhof

Die neue Urnenmauer soll über den Gräbern der Kongregation der Barmherzigen Schwestern errichtet werden. Dies betrifft die Gräber mit der Nr. 15 bis Nr. 28. Auf dieses Nutzungsrecht würde die Kongregation der Barmherzigen Schwestern ebenso verzichten, wie auf die Rückforderung der für diese Gräber bereits entrichteten Nutzungsgebühren in Höhe von € 984,--, wenn gleichzeitig die Gemeinde auf die Grabbenutzungsgebühren für die Gräber im Quartier 3 des Friedhofes, Gräber Nr. 1 – 24, bis 2025 in Höhe von € 2.478,-- verzichtet.

Aufwand für die Gemeinde daher: € 1.494,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der Kongregation der Barmherzigen Schwestern die Friedhofsgebühren in Höhe von € 1.494,-- für die Grabnutzung – wie vorgetragen – bis 2025 zu erlassen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz; BGM Dalos;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Kongregation der Barmherzigen Schwestern die Friedhofsgebühren in Höhe von € 1.494,-- für die Grabnutzung – wie vorgetragen – bis 2025 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 12a (neu): Urnenwanderweiterung Friedhof – Dringlichkeitsantrag

Haushaltsstelle 5/8170-0500 Friedhof-Urnenmauer

Bedeckung: VA 66.000,- inkl. USt.

Wie im VA 2017 vorgesehen, soll die Urnenwand auf dem Friedhof erweitert werden. Die Ausführung erfolgt über eine Länge von 18 m und jeweils 4 Querwänden mit einer Länge von 2 m in einer abgestuften Form mit einer Blechabdeckung, Farbe laut AG.

Folgende Angebote liegen vor:

1. Fa. Müller & Partner Bau GmbH

Baustelleneinrichtung und Räumung, inkl. Vorhalten aller notwendigen Hilfsmittel auf Baudauer, Durchführung der erforderlichen Erdarbeiten im Bereich der herzustellenden Urnenwand, inkl. Unterbau.

Betonieren des Streifenfundaments und eines Sockels laut bestehender Anlage.

Aufmauern einer Klinkerwand mit gleichmäßigen Fugen und einer Abdeckung aus Aluminiumblech inkl. Hafter.

Verlegen von Raseneinfassungssteinen inkl. Kiesschüttung 16/32 mm im Zugangsbereich.

Preis netto pauschal:	€ 49.370,00
-----------------------	-------------

<u>zuzgl. 20% USt.</u>	<u>€ 9.874,00</u>
------------------------	-------------------

<u>Preis inkl. USt.</u>	<u>€ 59.244,00</u>
-------------------------	--------------------

2. Fa. Konrath Bau GmbH:

1.) Baustelleneinrichtung:

Einrichten, vorhalten und räumen der Baustelle inklusive aller erforderlichen An- und Abtransporte.

1 Pauschale	€ 3.460,00
-------------	------------

2.) Baumeisterarbeiten.

- Herstellen der Erdarbeiten mit einem Bagger und fachgerechtes entsorgen des anfallenden Bodenaushubmaterials.
- Herstellen des Unterbaus und eines Streifenfundaments mit einer Breite von 30cm in einer Tiefe von ca. 80cm. Aufsetzen einer Betonwand mit einer Stärke von 20 bzw. 40cm auf eine Höhe von ca. 40cm in Stahlbetonabschnitten hergestellt.
- Aufmauern einer Klinkerwand analog dem Bestand mit einer Höhe von ca. 160cm und herstellen einer einreihigen Urnengräberwand mit einer Tiefe von 50cm und einer Höhe von 52cm aus Ziegel mit den erforderlichen Überlagern bis zu einer Höhe von 180cm.
- Herstellen einer oberen Abdeckung aus Blech mit Gefälle und Tropfnasen auf beiden Seiten bei dem Überstand.
- Liefern und einbringen einer Rollierung im vorderen Bereich der Urnenwand bis Geländeoberkante und versetzen einer Reihe Raseneinfassungssteinen zum Gehweg.

Ca. 45 m ²	Ehps.: € 934,00	€ 42.030,00
-----------------------	-----------------	-------------

Gesamt exkl. USt.	€ 45.490,00
-------------------	-------------

+ 20 % USt.	€ 9.098,00
-------------	------------

<u>Gesamt inkl. USt.</u>	<u>€ 54.588,00</u>
--------------------------	--------------------

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof zum Preis von € 54.588,00 inkl. USt. an die Fa. Konrath Bau GmbH zu vergeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Urnenwand auf dem Friedhof zum Preis von € 54.588,00 inkl. USt. an die Fa. Konrath Bau GmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Finanzierungs- und Erhaltungsübereinkommen ÖBB Pottendorferlinie
Haushaltsstelle 5/6120-0020 Gemeindestraßen und Brücken

Erhaltungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen

ÖBB – Infrastruktur Aktiengesellschaft

A-1020 Wien, Praterstern 3

FN 71396w (Handelsgericht Wien)

(nachfolgend kurz „ÖBB-Infra“ genannt)

und

Marktgemeinde Biedermannsdorf

A-2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46

(nachfolgend kurz „Gemeinde Biedermannsdorf“ genannt)

Präambel

Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurde am 08.05.2014 mit der Geschäftszahl BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 UVP-G 2000 die Genehmigung für das Bauvorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf (km 7,6 – km 20,8)“ der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt und das Bauvorhaben „Trassenverschwenkung Aspangbahn (km 14,4 – km 16,2)“ der ÖBB-Strecke Wien Zvbf – Felixdorf erteilt. Weiters wurde im Oktober 2014 die Änderungseinreichung 2014 und im September 2015 die Änderungseinreichung 2015 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingereicht. Am 04. Mai 2015 wurde der Bescheid für die Änderungseinreichung 2014 und am 13. Mai 2016 wurde der Bescheid für die Änderungseinreichung 2015 ausgestellt.

Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung, zum Bau und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

1. Vertragsgegenstand

Im Zuge des Projektes erfolgen auch Umbaumaßnahmen an der Gemeindestraße Biedermannsdorfer Weg (Überführung, WB04), Wirtschaftswegen und sonstigen Nebenanlagen. Mit diesem Übereinkommen sollen alle damit verbundenen Maßnahmen betreffend den Bau, die Erhaltung und Erneuerung des Wegenetzes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Biedermannsdorf, Zufahrtsrechte auf neu geschaffenen bzw. adaptierten Anlagen, Fremdgrundbeanspruchung udgl. geregelt werden.

Die Planunterlagen PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0001 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf - Lageplan“, PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0002 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf – Überführung Gemeindestraße (WB04) - Grundrisse“, PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0003 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf – Überführung Gemeindestraße (WB04) – Längenschnitt, Ansicht“ und PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0004 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf – Überführung Gemeindestraße (WB04) – Querprofile Brücke“ bilden integrierte Bestandteile dieses Übereinkommens.

2. Technische Beschreibung, Umfang der Baumaßnahmen

Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 10,614

Die Eisenbahnkreuzung „Biedermannsdorfer Weg“ wird auf Kosten der ÖBB-Infra aufgelassen.

Überführung „Gemeindestraße (B04) Biedermannsdorfer Weg“, Bahn-km 10,694, inkl.

Anbindung an den Straßenbestand

Als Ersatz für die niveaugleiche Eisenbahnkreuzung Biedermannsdorfer Straße wird südlich davon eine Überführung errichtet. Die neue Straßenführung bindet in das bestehende Gemeindestraßennetz ein. Der geplante zweigleisige Ausbau der Pottendorfer Linie kreuzt bei Bahn-km 10,694 diese Verbindungsstraße. Die Gemeindestraße wird mit einer Überführung über die beiden Gleise der Pottendorfer Linie geführt.

Das Überführungsbauwerk wird mittels Dreifeldkonstruktion in Stahlbeton als integrale Brücke ausgeführt. Die hochliegenden Widerlager sind biegesteif an das Tragwerk angeschlossen und werden ebenso wie die Mittelstützen mit Bohrpfählen fundiert. Die Gesamtlänge der Brücke (exkl. Schleppplatten) beträgt rd. 67 m. Die Tragwerksbreite (inkl. Randbalken) beträgt 8,0 m. Die Fahrbahn auf der Brücke setzt sich aus zwei 2,75 m breiten Fahrstreifen (ein Fahrstreifen je Richtung) zusammen.

Zur Entwässerung weist das Tragwerk ein Quergefälle von 2,5% in Richtung Entwässerungsachse auf. Die über die Längsleitung gesammelten Abdichtungs- und Tagwässer werden neben den Widerlagern über Ablaufrohre in die Versickerungsbecken geleitet.

Weitere Details sind den Einreichunterlagen nach §12 NÖ Straßengesetz 1999 zu entnehmen. Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt durch die ÖBB. Hinsichtlich der Regelung der Kostentragung wurde amein Finanzierungsübereinkommen abgeschlossen.

3. Planungs- und Behördenangelegenheiten

Die Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauüberwachung für die Umbaumaßnahmen an Gemeindestraßen und sonstigen Nebenanlagen des gegenständlichen Übereinkommens erfolgt durch die ÖBB-Infra im Einvernehmen mit der Gemeinde.

4. Baudurchführung

Die Bauausführung des oben beschriebenen Bauvorhabens wird von der ÖBB-Infra durchgeführt, die sich hierfür eines konzessionierten Dritten bedienen darf.

Bei der Bauausführung hat die ÖBB-Infra alle in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und einschlägigen Vorschriften des Brückenbaues in der geltenden Fassung zu erfüllen. Die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden von der ÖBB-Infra durchgeführt. Die Vertragspartner können, sofern die betroffenen Anlagen in ihre künftige Erhaltung und Erneuerung übergehen (gemäß Punkt 5. des Übereinkommens), eine Kontrolle bzw. Überwachung des Baugeschehens übernehmen. Eventuell festgestellte Mängel sind den Vertragspartnern zwecks sofortiger Behebung umgehend schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt auch für versteckte Mängel.

5. Erhaltungsverpflichtung

Die Aufteilung der Erhaltungsverpflichtungen erfolgt wie in den vorzitierten Plänen dargestellt und nachfolgend beschrieben:

5.1. Tragwerk

Es werden folgende Bauteile des Tragwerkes von der ÖBB-Infra in die Erhaltung und Erneuerung übernommen (in rot dargestellt):

- Komplettes Brückenbauwerk exkl. Fahrbahnentwässerung
- Schleppplatten
- Rückenentwässerung der Widerlager

Folgende Bauteile des Tragwerkes werden von der Gemeinde Biedermannsdorf in die Erhaltung und Erneuerung übernommen (in grün dargestellt):

- Brückenausrüstung (insbesondere Geländer, Leitschienen etc.)
- Brückenentwässerung inkl. Rohrleitungen, Schächte und Versickerungsbecken für die Straßenentwässerung
- Stützbauwerk im Bereich der Zufahrt zu den ÖBB-Entwässerungsbecken bzw. Feldweganbindung
- Fahrbahnaufbau
- Zwickelflächen links und rechts der Bahn, zwischen Biedermannsdorfer Weg (Bestand und künftiger Weg) und den Eisenbahnanlagen (Bahndamm und Versickerungsbecken).

5.2. Versickerungsbecken

Das Versickerungsbecken BE17 (Bahn-km 10,740, links der Bahn gelegen) wird von der ÖBB-Infra in die Erhaltung und Erneuerung übernommen (in rot dargestellt). Die Zufahrt zu den Becken wird durch einen Schranken abgesperrt.

5.3 Straßenanlagen und Wege

Der Fahrbahnaufbau für den neuen Biedermannsdorfer Weg von der Abzweigung des Bestandsweges bis zur Einmündung an der KG-Grenze Hennersdorf/Biedermannsdorf inkl. Unterbau (Damm) und Böschungen wird von der Gemeinde Biedermannsdorf in die Erhaltung und Erneuerung übernommen (in grün dargestellt).

Hinsichtlich folgender Straßen und Wege übernimmt die Gemeinde Biedermannsdorf die Erhaltung und Erneuerung und räumt der ÖBB-Infra zeitlich unbefristet und unwiderruflich das für den Bestand und Betrieb der Anlage erforderliche Mitbenutzungsrecht ein (in blau dargestellt):

- Der Serviceweg links der Bahn von der KG-Grenze Hennersdorf/Biedermannsdorf bis zum Bestandsfeldweg (in Höhe Versickerungsbecken BE17 (Fahrverbot mit Zusatztafeln: Privatweg, ausgenommen ÖBB und Anrainer mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, kein Winterdienst).

- Der Serviceweg rechts der Bahn, ausgehend vom bestehenden Biedermannsdorfer Weg bis zur KG-Grenze Biedermannsdorf/Achau (Fahrverbot mit Zusatztafeln: Privatweg, ausgenommen ÖBB und Anrainer mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, kein Winterdienst).

6. Ganzjahresbetreuung

Die Ganzjahresbetreuung umfasst die ganzjährige laufende Betreuung der unter Punkt 5. zugeordneten Flächen und Anlagenteile der Gemeinde, die nicht unter bauliche Erhaltungsarbeiten zu subsumieren sind, insbesondere winterliche Betreuung, Grünschnitt, Reinigung, Wartung.

Die Entscheidung, ob auf dem neuen Biedermannsdorfer Weg eine winterliche Betreuung stattfindet, obliegt dem Ermessen und der Verantwortung der Gemeinde Biedermannsdorf. Auf den Servicewegen der ÖBB-Infra sowie auf den Servicewegen, die auch durch die ÖBB-Infra genutzt werden, ist eine winterliche Betreuung nicht erforderlich.

7. Zufahrtsrechte

Die Vertragsparteien räumen einander wechselseitig das unbeschränkte, zeitlich unbegrenzte, unentgeltliche und unwiderrufliche Recht ein, die Zufahrtswege insbesondere für die Durchführung von Inspektionen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen gemäß Punkt 5 dieses Übereinkommens zu nutzen und mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

8. Haftungsbestimmungen und Gewährleistungsansprüche

Für Schäden aus diesem Vertrag haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Schadenersatz, dies jedoch nur für den eingetretenen positiven Schaden sowie für Personenschäden. Für einen allfälligen entgangenen Gewinn oder bloß mittelbare Schäden wird die Haftung wechselseitig ausgeschlossen.

Die Vertragspartner verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Beschädigungen oder Störungen, welche durch die ordnungsgemäße (Mit-) Benützung seitens der ÖBB-Infra, durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Bahn oder durch die ordnungsgemäße Erfüllung der in Punkt 5. von der Gemeinde übernommenen Pflichten entstehen sollten.

Dies gilt nicht, sofern der Schaden durch die ÖBB-Infra, ihre Mitarbeiter oder beauftragte Dritte in Ausübung ihres Dienstes durch schuldhaftes Verhalten verursacht worden ist.

Jede Vertragspartei ist für die von ihr entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten ausschließlich verantwortlich und haftet daher alleine gegenüber dritten Personen. Eine Solidarhaftung der Vertragsparteien gegenüber Dritten ist demgemäß ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Genehmigung, Rechtsgültigkeit

Festgehalten wird, dass zum gegenständlichen Übereinkommen die Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Biedermannsdorf gemäß Beschluss in der Sitzung vom 2017 vorliegt.

Dieses Übereinkommen tritt mit beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Gemeinde sowie der ÖBB-Infra in Kraft.

10. Grundinanspruchnahmen/Grundeinlöse

Vereinbart wird, dass Flächen der Gemeinde (Öffentliches Gut) zur vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung der ÖBB-Infra lastenfrei und kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. übereignet werden (Beilage ./6a).

Weiters werden Flächen der Gemeinde (Privatgrund) zur vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung der ÖBB-Infra lastenfrei und kostenlos zur Verfügung zu gestellt bzw. übereignet (Beilage ./6b).

Flächen der ÖBB-Infra werden dauerhaft der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt bzw. übereignet (violett markierte Flächen lt. Planunterlagen PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0005 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf - Grundeinlöseübersichtsplan“). Soweit für die vertragsgegenständlichen Maßnahmen bzw. deren künftige Nutzung Gestattungen auf Bahngrund erforderlich sind, erfolgt diese kostenfrei mit separatem Bahngrundbenützungsübereinkommen.

Seitens der ÖBB-Infra wird auf den Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich der Eisenbahn ausdrücklich hingewiesen. Allfällige zukünftige Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten in diesem Bereich sind daher gemäß §§ 42 und 43 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. nur im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra durchzuführen.

Bei Bedarf an Privatgrund Dritter bzw. Öffentlichem Gut anderer Gebietskörperschaften für die Anlagen gem. Pkt. 5 wird die ÖBB-Infra die erforderlichen Grundeinlösen gemäß Grundeinlöseplan des §12-Verfahrens (GEP_EP-PE3311-BG11SB-16-0005) durchführen und diese Grundflächen an die Gemeinde Biedermannsdorf kostenlos und tunlichst lastenfrei abtreten.

Ausschließlich zum Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der wechselseitig abgetretenen Grundflächen mit jeweils EUR 1000,-- festgesetzt.

Ausschließlich für Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der vorübergehenden Inanspruchnahme parteieneinvernehmlich mit EUR 1000,-- bestimmt.

Die Festlegung der künftigen Grundgrenzen wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens einvernehmlich durchgeführt. Die Erstellung der Teilungspläne sowie die Herstellung der Grundbuchordnung und Vermarkung obliegen der ÖBB-Infra. Hinsichtlich der zugunsten der Gemeinde erworbenen Sondernutzungen werden ebenfalls spätestens nach Endvermarkung Bestandspläne übergeben.

Die Grundbuchordnung wird nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens auf Kosten und über Veranlassung der ÖBB-Infra aufgrund einer einvernehmlich durchzuführenden Schlussvermessung gemäß §§ 15 ff LTG hergestellt. Sollte eine grundbücherliche Durchführung der in diesem Übereinkommen geregelten Maßnahmen nicht nach § 15 LTG möglich sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die entsprechenden Urkunden in einer dem Grundbuchgesetz genügenden Form zu fertigen und allfällige entsprechende Erklärungen abzugeben.

Die ÖBB-Infra stellt der Gemeinde das Schlussvermessungsoperat zur Verfügung.

11. Übergabe und Übernahme

Nach Fertigstellung und mit anstandsloser vorläufiger Abnahme der Arbeiten, welche in Gegenwart aller Vertragspartner durchzuführen ist, übernimmt die Gemeinde mit Übernahmeprotokoll die Anlagen gemäß Punkt 5 in Betrieb, Erhaltung und Erneuerung. Dies setzt die vollständige Erfüllung aller behördlich vorgeschriebenen Auflagen voraus.

Anlässlich der Übergabe sind Bestandspläne /-dokumentationen zu übergeben.

12. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft erst durch allseitige Unterfertigung der vorliegenden Vertragsurkunde zustande kommt und auf unbestimmte Zeit geschlossen wird.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen. Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

Rechtsnachfolgen, welche sich aus Bundesgesetzen ergeben sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im BGBl kundgemacht wurden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen.

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten von der Bestandnehmerin automationsunterstützt verarbeitet werden. Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Originalausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner nach Unterfertigung eine erhält.

Beilagen:

./1 PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0001, „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf - Lageplan“

./2 PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0002 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf – Überführung Gemeinestraße (WB04) - Grundrisse“

./3 PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0003 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf – Überführung Gemeinestraße (WB04) – Längenschnitt, Ansicht“

./4 PE3311-UK25-PNÖ1-SG-16-0003 „Übereinkommen Marktgemeinde Biedermannsdorf – Überführung Gemeinestraße (WB04) – Querprofile“

./5 GEP_EP-PE3311-BG11SB-16-00005, Grundeinlöseübersichtsplan

./6a Flächen der Gemeinde (Öffentliches Gut)

./6b Flächen der Gemeinde (Privatgrund)

Finanzierungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen

ÖBB – Infrastruktur Aktiengesellschaft

A-1020 Wien, Praterstern 3

FN 71396w (Handelsgericht Wien)

(nachfolgend kurz „ÖBB-Infra“ genannt)

und

Gemeinde Hennersdorf

A-2332 Hennersdorf, Achauerstrasse 2

(nachfolgend kurz „Gemeinde Hennersdorf“ genannt)

und

Marktgemeinde Biedermannsdorf

A-2362 Biedermannsdorf, Ortsstraße 46

(nachfolgend kurz „Gemeinde Biedermannsdorf“ genannt)

Präambel

Der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft wurde am 08.05.2014 mit der Geschäftszahl BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 UVP-G 2000 die Genehmigung für das Bauvorhaben „Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf (km 7,6 – km 20,8)“ der ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt und das Bauvorhaben „Trassenverschwenkung Aspangbahn (km 14,4 – km 16,2)“ der ÖBB-Strecke Wien Zvbf – Felixdorf erteilt. Weiters wurde im Oktober 2014 die Änderungseinreichung 2014 und im September 2015 die Änderungseinreichung 2015 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingereicht. Am 04. Mai 2015 wurde der Bescheid für die Änderungseinreichung 2014 und am 13. Mai 2016 wurde der Bescheid für die Änderungseinreichung 2015 ausgestellt.

Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung, zum Bau und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

Festgehalten wird, dass die straßenrechtliche Bewilligung für alle neuen Gemeinde- und Landesstraßen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, in den oben genannten Bescheiden nicht behandelt worden ist. Die straßenrechtliche Bewilligung ist vielmehr erst im Wege des Verfahrens nach § 12 NÖ Straßengesetz bei der jeweils zuständigen Behörde nachträglich zu erwirken.

Im Vorfeld zu dem Verfahren nach § 12 NÖ Straßengesetz stellte sich heraus, dass die im Projekt dargestellte regionale Wirtschaftswegführung (Beilage ./3 „Lageplan neue Wirtschaftswegführung“) im Bereich der neuen Überführung „Gemeindestraße Biedermannsdorfer Weg“ aus folgenden Gründen angepasst werden sollte: Durch eine Adaptierung der Wegführung kann nicht nur wertvolles Agrarland erhalten bleiben, sondern auch eine neue zusammenhängende Ökoausgleichsfläche geschaffen werden. Auch die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege kann verbessert werden. Durch den Wegfall der direkten Einbindung der Wirtschaftswege in die Rampenbereiche der neuen Überführung steigt zusätzlich die Verkehrssicherheit, speziell für Radfahrer, welche die Radroute Biedermannsdorf-Hennersdorf benutzen, erheblich.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung des Kostenbeitrages für die Umplanung und Errichtung der neuen Wirtschaftswegführungen betreffend der

- Überführung „Gemeindestraße (WB04) Biedermannsdorfer Weg“

Die Errichtungsbedingungen und Erhaltungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens, sondern werden in einem separaten Übereinkommen geregelt.

2. Kostenbeitrag, Zahlungsbedingungen

Die Gemeinde Biedermannsdorf und die Gemeinde Hennersdorf verpflichten sich, einen einmaligen, pauschalen Kostenbeitrag für die Umplanung und Errichtung der adaptierten Wirtschaftswegführungen betreffend der Überführung „Gemeindestraße (WB04) Biedermannsdorfer Weg“ in Höhe von jeweils € 10.000,-- (netto) zu zahlen.

Die Zahlungen der Kostenbeiträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen straßenrechtlichen Bewilligung für alle von der Umplanung im Zusammenhang mit der Überführung „Gemeindestraße (WB04) Biedermannsdorfer Weg“ betroffenen neuen Gemeinde- und Landesstraßen.

Die Kostenbeiträge sind in voller Höhe sechs Wochen nach

- allseitiger rechtsgültiger Fertigung des Übereinkommens,
- Eintritt der oben genannten aufschiebenden Bedingung und nach
- Rechnungslegung durch die ÖBB-Infra

zur Zahlung fällig.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. über dem am Tag nach Eintritt des Verzuges geltenden Basiszinssatz als vereinbart.

Das Projekt ist im öffentlichen Interesse gelegen, darüber hinaus handelt es sich um keinen Austausch von Leistung und Gegenleistung, weshalb die Vertragspartner von keiner steuerbaren Leistung ausgehen. Der vorgenannte Betrag ist somit ohne Umsatzsteuer zu leisten. Sollte die Rechtsmeinung der Vertragspartner von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB dem Vertragspartner die Umsatzsteuer

zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen und verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung binnen 6 Wochen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1.

Die Gemeinde Hennersdorf hat der Zahlung eines einmaligen, pauschalen Kostenbeitrages iHv EUR 10.000,-- netto für die Umplanung und Errichtung der adaptierten Wirtschaftswegführungen betreffend der Überführung „Gemeindestraße (WB04) Biedermannsdorfer Weg“ in der Gemeinderatssitzung am zugestimmt. Ein entsprechender Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll liegt dem Übereinkommen als Beilage ./1 bei.

Die Gemeinde Biedermannsdorf hat der Zahlung eines einmaligen, pauschalen Kostenbeitrages iHv EUR 10.000,-- netto für die Umplanung und Errichtung der adaptierten Wirtschaftswegführungen betreffend der Überführung „Gemeindestraße (WB04) Biedermannsdorfer Weg“ in der Gemeinderatssitzung am zugestimmt. Ein entsprechender Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll liegt dem Übereinkommen als Beilage ./2 bei.

3.2.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

3.3.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

3.4.

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft erst durch allseitige Unterfertigung der vorliegenden Vertragsurkunde zustande kommt und auf unbestimmte Zeit geschlossen wird.

3.5.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen.

3.6.

Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

3.7.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Rechtsnachfolgen, welche sich aus Bundesgesetzen ergeben sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im BGBl kundgemacht wurden.

3.8.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen.

3.9.

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.

3.10.

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten der Vertragspartner automationsunterstützen verarbeitet werden.

3.11.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

3.12.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

3.13.

Dieses Übereinkommen wird in drei Originalausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner nach Unterfertigung eine erhält.

Beilagen:

./1: Sitzungsprotokoll des Gemeinderates der Gemeinde Hennersdorf

./2: Sitzungsprotokoll des Gemeinderates der Gemeinde Biedermannsdorf

./3: PE3311-UK25-PNÖ1-SG-02-0001_01 KG-Biedermannsdorf „Lageplan neue Wirtschaftswegführung“

./4: PE3311-UK25-PNÖ1-SG-02-0001_00 KG-Biedermannsdorf „Lageplan alte Wirtschaftswegführung“

Antrag:

GR Presolly stellt den Antrag, dem Abschluss der Vereinbarungen – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Wortmeldungen: GR Presolly; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der Vereinbarungen – wie vorgetragen – zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Ferienaktion 2017

Wie in den Vorjahren sollen Kinder vom 3. Lebensjahr bis einschließlich jene, die derzeit das 9. Schuljahr abschließen und ihren Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf haben, einen Ausweis erhalten, der während der Ferien zum freien Eintritt ins Klosterbad berechtigt. Weiters sollen die Kinder in diesem Alter 10 Gutscheine für Eis im Wert von je € 1,00 (einzulösen bei allen Biedermannsdorfer Gastronomiebetrieben sowie der Poststelle, die Eis anbieten) erhalten.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die Ferienaktion 2017 in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ferienaktion 2017 in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14a (neu): Jugendförderung Ferienaktion - Dringlichkeitsantrag

Begründung siehe Beilage B.

Antrag:

GGR Dr. Luisser stellt namens der Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf den Antrag, den

- Biedermannsdorfer Kindern (Hauptwohnsitz) für einen in den Sommerferien absolvierten
- Sprach-, Lern-, Nachhilfe- oder Sportkurs
- in und außerhalb von Biedermannsdorf
- pro Kind
- einen einmaligen Zuschuss iHv 100 Euro
- gegen Nachweis der und begrenzt mit den nachgewiesenen Kosten zu gewähren, dies probeweise im Jahr 2017.

Wortmeldungen: GGR Dr. Luisser; VZBGM Spazierer; GGR Jagl; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 7 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; Fraktion der Grünen Biedermannsdorf)

dagegen: 12

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Schulstarthilfe 2017/2018

Haushaltsstelle 1/4690-7680

Bedeckung: VA 1.600,-

Wie bereits im letzten Jahr sollen auch heuer wieder Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 100,-- unterstützt werden. Der Zuschuss wird für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule gewährt und kann nur einmal pro SchülerIn in Anspruch genommen werden.

Antrag VZBGM Spazierер:

VZBM Spazierер stellt den Antrag, die Schulstarthilfe 2017 in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen und die Kosten für die Bastelschachteln zu genehmigen.

Antrag GGR Jagl:

VZBM Spazierер stellt den Antrag, die Schulstarthilfe 2017 für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf auf € 150,-- zu erhöhen.

Wortmeldungen: GR Mayr; GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; BGM Dalos; GGR Kollmann; VZBGM Spazierер; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

Abstimmungsergebnis über Antrag GGR Jagl: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür:	7 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; Fraktion der Grünen Biedermannsdorf)
dagegen:	12
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss über Antrag GGR Jagl:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis über Antrag VZBGM Spazierер: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	12
dagegen:	7 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf; Fraktion der Grünen Biedermannsdorf)
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss über Antrag VZBGM Spazierер:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulstarthilfe 2017 in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf wie vorgetragen zu beschließen und die Kosten für die Bastelschachteln zu genehmigen.

TOP 15a (neu): Klares Nein zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe - Dringlichkeitsantrag

Zum Sachverhalt siehe Beilage C.

Folgende Resolution liegt zur Beschlussfassung vor.

RESOLUTION

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegersschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 Kilometer von der Grenze zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommüllendlager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreicher und die „Grenzbevölkerung“, darstellen.

Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atommeiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany, Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre und länger in Betrieb. Alleine in Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 (!) bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreicher und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

Antrag:

GGR Dr. Luisser stellt namens der Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen das dieses auch verhindert wird.

Wortmeldungen: VZBGM Spazierer; GGR Jagl; GGR Dr. Luisser; GR Hawliczek; GGR Ing. Heiss; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen das dieses auch verhindert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 15b (neu) Patenschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge -
Dringlichkeitsantrag**

Zum Sachverhalt siehe Beilage D.

Antrag:

GGR Dr. Luisser stellt namens der Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass all jene GR, die trotz bekannter Mängel bei Betreuung und Integration nach Rückzug der Diakonie aus dem (Biedermannsdorfer „Flüchtlings-“) Projekt „Wiener Str. 157“/„Tralalobehaus“ durch ihr Stimmverhalten den Eintritt von „tralalobe“ in den inhaltlich bis auf die Laufzeit unveränderten Vertrag mit ihrer Stimme unterstützt haben, in Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung für die Folgewirkungen sich als Paten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Verfügung stellen.

Wortmeldungen: GGR Kollmann; GGR Dr. Luisser; GR Mag. Polz; BGM Dalos; VZBGM Spazierer; GR Wagner; GR Hawliczek; GGR Mayer; GR Mag. Polz;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:	mit Stimmenmehrheit abgelehnt
dafür:	3 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)
dagegen:	16
Stimmenthaltungen:	0

TOP 16. Subventionen

a) Festschrift anlässlich der Eröffnung der neuen Bezirksstelle

Anlässlich der Eröffnung der neuen Bezirksstelle Mödling am 23.9.2017 soll eine Festschrift herausgegeben werden.

Das Rote Kreuz ersucht um Schaltung eines Inserates.

Kosten für Inserate netto:

¼ Seite € 125,--

½ Seite € 230,--

Ganze Seite € 380,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, in der Festschrift des Roten Kreuzes ein Inserat von ½ Seite zum Preis von € 230,-- exkl. USt. zu schalten.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, in der Festschrift des Roten Kreuzes ein Inserat von ½ Seite zum Preis von € 230,-- exkl. USt. zu schalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Volkshochschule Mödling

Die VHS Mödling ersucht um Unterstützung für diverse Sanierungsarbeiten.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, der VHS Mödling für Renovierungsarbeiten eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der VHS Mödling für Renovierungsarbeiten eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c) Pokalspende für Bezirksmeisterschaften Leichtathletik

Die Meisterschaften wurden wie 2015 mit € 50,-- unterstützt.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Unterstützung der Bezirksmeisterschaften Leichtathletik mit € 50,-- zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Mag. Polz

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Unterstützung der Bezirksmeisterschaften Leichtathletik mit € 50,-- zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

d. Tierschutzverein Mödling

Subvention 2016: € 200,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Tierschutzverein Mödling mit € 200,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Tierschutzverein Mödling mit € 200,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

e) Pädagogisch Psychologisches Zentrum:

Subvention 2014: € 58,17

Subvention 2015: € 100,--

Subvention 2016: € 200,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem PPZ eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem PPZ eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

f) Projekttag der Volksschule

Die VS veranstaltet von 21.6 bis 23.6.2017 die Projekttag „Im Einklang mit der Natur“ und ersucht diese mit € 600,-- zu unterstützen.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Projekttag der Volksschule mit € 600,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Wagner;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Projekttag der Volksschule mit € 600,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Subvention – nicht öffentlicher Teil

TOP 18: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 19: Allfälliges

GR Giwiser: Fa. Taschler veranstaltet am 17.6.2017 eine Feier aus Anlass der Straßenbenennung nach Johanna Taschler (Johanna Taschler-Weg). Alle Mitglieder des Gemeinderates sind dazu herzlich eingeladen, es wird aus organisatorischen Gründen aber um verbindliche Zusage der Teilnahme ersucht.

GGR Jagl: In der GZ wurde angekündigt, dass das E-Carsharing bereits im Sommer starten soll. Stimmt das?

VZBGM Spazier: Grundsätzlich ja, Verträge liegen ebenfalls bereits vor. Details werden in einer demnächst stattfindenden Ausschusssitzung erörtert.

GGR Jagl: Fragt, warum der Perlshof nicht unterkellert wird.

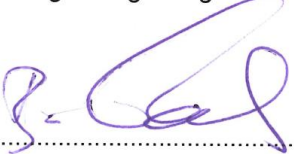
GGR Ing. Heiss: Aus Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgründen (Keller kostet doppelt so viel, wie normaler Wohnraum) und aufgrund der fehlenden Notwendigkeit, da genügend Stauraum im Dachbereich des Perlshofes vorhanden ist.

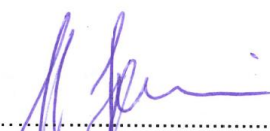
GR Presolly: Brücke des Radweges nach Achau über Wr. Neustädter Kanal ist ziemlich schlecht beisammen.

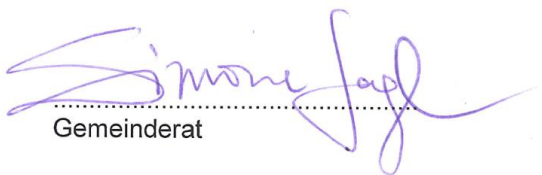
BGM Dalos: DI Kogelnik wird sich das anschauen.

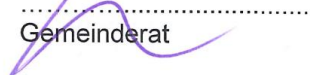
Da Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 21:16 Uhr.

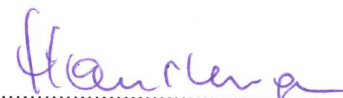
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.6.2017.


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Bestellung Bildungsbeauftragte/r

Urnenwanderweiterung Friedhof

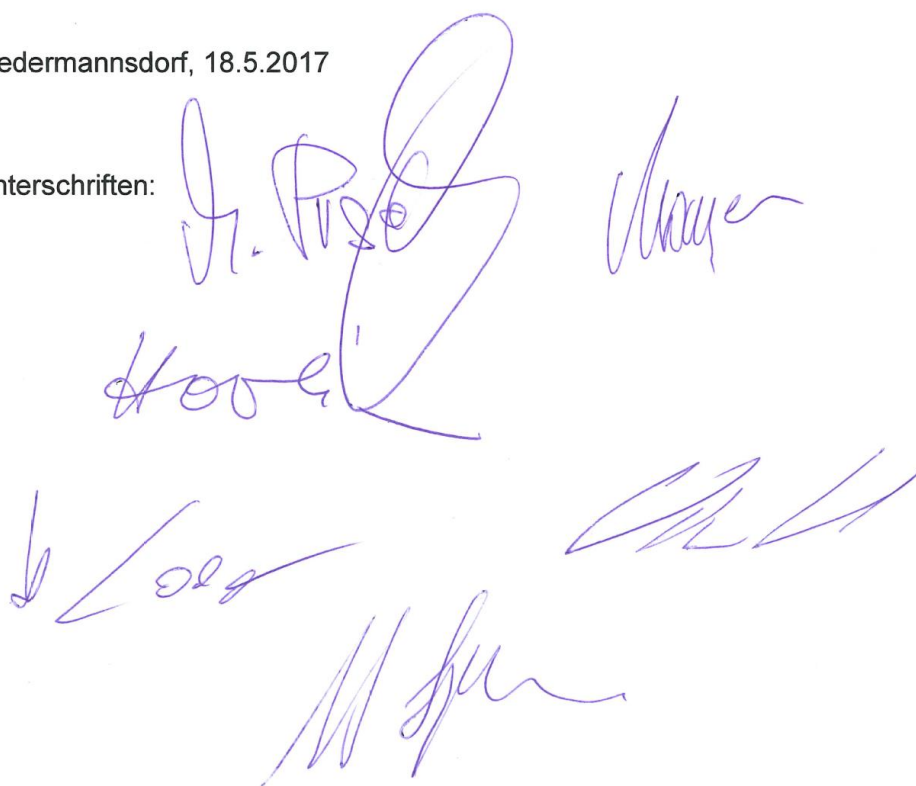
die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 18.5.2017 aufzunehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Biedermannsdorf, 18.5.2017

Unterschriften:

The block contains five handwritten signatures in blue ink. The first signature is large and stylized, appearing to start with 'H. P.' followed by a large loop. The second signature is smaller and more compact. The third signature is written below the first and is also stylized. The fourth signature is located to the right of the first two and is more fluid. The fifth signature is at the bottom center and is also stylized.

Folgender Dringlichkeitsantrag möge auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 18.5.2017 aufgenommen werden:

Die Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf stellt den Antrag, den

- Biedermannsdorfer Kindern (Hauptwohnsitz) für einen in den Sommerferien absolvierten
- Sprach-, Lern-, Nachhilfe- oder Sportkurs
- in und außerhalb von Biedermannsdorf
- pro Kind
- einen einmaligen Zuschuss iHv 100 Euro
- gegen Nachweis der und begrenzt mit den nachgewiesenen Kosten zu gewähren,

dies probeweise im Jahr 2017.

Begründung: Aus den angeführten Gründen ist die bisherige Ferienaktion verbesserungswürdig. Auf die ausführliche Debatte in der letzten Gemeinderatssitzung wird verwiesen.

Begründung der Dringlichkeit: Es handelt sich um die letzte Gemeindesitzung vor den Sommerferien.

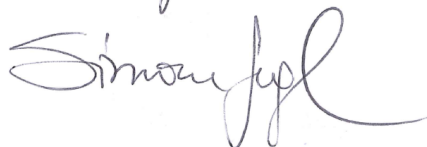
Bedeckung: Diese möge aus dem Konto „Ferienaktion alt“ erfolgen; sollten die dort vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, möge die Bedeckung aus dem Überschuss erfolgen.

Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf

Helmut Polz
Klaus Giwiser
Christoph Luisser



Wird von den Gründern unterstützt



Freiheitliche GR-Fraktion Biedermannsdorf

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Biedermannsdorf
z.Hd. Frau Bürgermeister Beatrix Dalos

Biedermannsdorf, am 18.5.2017

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**

Die Gemeinderatsfraktion der FPÖ Biedermannsdorf stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Resolution „**Klares NEIN zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe**“ an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung.

Seit Jahren droht an der Grenzregion zum Waldviertel ein Atommüllendlager zu entstehen. Nun werden die Ausbaupläne immer konkreter und spätestens im Jahr 2018 will die tschechische Regierung entscheiden, an welchem Standort die radioaktiv verbrauchten Brennstäbe aus ihren Atomkraftwerken endgelagert werden. In der engeren Auswahl befinden sich zahlreiche Orte nahe der österreichischen Grenze. Als potenzieller Standort wird vermehrt das südböhmische Cihadlo bei Lodherov (Riegersschlag) genannt. Cihadlo ist lediglich 25 Kilometer von der Grenze zu Niederösterreich entfernt und würde als Atommüllendlager ein enormes Gefahrenpotenzial, allen voran für die Niederösterreicher und die „Grenzbevölkerung“, darstellen.

Tatsache ist, dass bis dato noch immer kein sicheres Endlagersystem entwickelt wurde und Niederösterreich ohnehin mitten in der Gefahrenzone der überalterten, störanfälligen Atommeiler Tschechiens und der Slowakei liegt. Mit Stichtag Ende 2017 sind neun der 14 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke in Temelin, Dukovany,

Bohunice, Mochovce und Paks 30 Jahre und länger in Betrieb. Alleine in Temelin gab es in den letzten Jahren über 130 (!) bekannte Störfälle. Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der Ost-AKW wären katastrophal. Ebenso gefährlich und bedrohlich ist die von Tschechien angepeilte, grenznahe Atommüllendlagerung. Im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der Niederösterreicher und nachfolgender Generationen muss die grenznahe Atommüllendlagerung mit allen Mitteln verhindert werden.

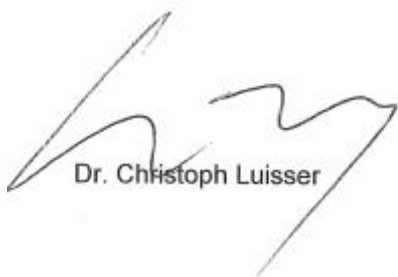
Begründung der Dringlichkeit: Nachdem sich jetzt die Anzeichen verdichtet haben, dass tatsächlich der grenznahe Standort in Cihadlo bei Lodherov (Riegersschlag) favorisiert wird, muss dieser Entwicklung so rasch wie möglich mit allen legitimen und insbesondere mit rechtlichen Möglichkeiten entschieden entgegengetreten werden.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- „1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe aus.
2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und alle rechtlichen Schritte zu setzen um sicherzustellen dass dieses auch verhindert wird.“



Dr. Christoph Luisser



Mag. Helmut Polz



Klaus Giwiser

Freiheitliche GR-Fraktion Biedermannsdorf

An den Gemeinderat
der Marktgemeinde Biedermannsdorf
z.Hd. Frau Bürgermeister Beatrix Dalos

Biedermannsdorf, am 18.5.2017

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

betreffend: **Patenschaften für unbegleitete mj. Flüchtlinge**

Die Gemeinderatsfraktion der FPÖ Biedermannsdorf stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend TOP „**Patenschaften für unbegleitete mj. Flüchtlinge**“.

Begründung der Dringlichkeit:

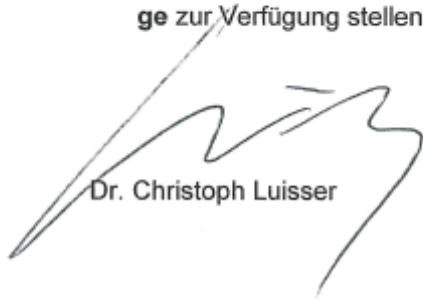
- Einmalige und laufende **Kosten im 6-stelligen Bereich**
- anhaltende Probleme in Biedermannsdorf und andernorts **bereits mehrfache Strafdelikte in Biedermannsdorf und durch in Biedermannsdorf aufhältige Asylwerber**
- nahende Sommerzeit – Sicherheitsrisiko
- Solidarität mit den Biedermannsdorfer(inne)n, welche ungefragt die Kosten der UMF-Unterbringung und das Sicherheitsrisiko tragen müssen
- Bessere Integrationschancen der Biedermannsdorfer „Flüchtlinge“
- weitere Begründung mündlich

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

„dass all jene GR, die trotz **bekannter Mängel bei Betreuung und Integration** nach Rückzug der Diakonie aus dem (Biedermannsdorfer „Flüchtlings-“) Projekt „Wiener Str. 157“ / „Tralalobehaus“ durch ihr Stimmverhalten den Eintritt von „tralalobe“ in den inhaltlich bis auf die Laufzeit unveränderten Vertrag mit Ihrer unterstützt haben, **in Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung für die Folgewirkungen sich als Paten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Verfügung stellen.**“



Dr. Christoph Luisser



Mag. Helmut Polz



Klaus Giwiser